



Zdigitalizowano w ramach projektu „OCHRONA I KONSERWACJA CIESZYŃSKIEGO DZIEDZICTWA PIŚMIENNICZEGO”



2007-2010

Wsparcie udzielone przez
Islandię, Liechtenstein oraz Norwegię
poprzez dofinansowanie
ze środków Mechanizmu Finansowego
Europejskiego Obszaru Gospodarczego



Zrealizowano
ze środków
Ministra Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego

Substitutionsnormale.

bei Supplierung von Lehrämtern.

DD. IX. 17. 49.

I. 1. Zur Aufstellung eines eigentlichen Substituten oder Pöglanten wird bei Beförderung nur dann gestattet, wenn 1.) ein Lehrer wirklich mangelhaft, und nur eine Beförderung desselben anzulassen, oder 2.) wenn in Fällen der Verfindung nicht Fortschritt o. Lebens z. B. bei einem Dienstverhinderter dafelben, bestimmt vorgeordnet ist, die Verfindung werden in Betracht gezogen, längere längere Zeit dauern. Als längere Zeit wird für die Dauer wenigstens fünf ein ganzes Schuljahr angenommen.

I. II. In andern Fällen der Verfindung eines Lehrers = Judicium, durch Entlassung, durch eine Krankheit eine längere Zeit in d. d. g. wird zur verantwortlichen Beförderung des Unterrichts eine andere Person zu ernennen. Mündlich 1.) nach dem einen Lebensalter, oder bei einer Altersunterschied gleichwohl, ob bei dem zu suppl. werden oder einem anderen Lebensalter, ein Schüler oder Assistent vorhanden ist, wird zunächst darauf zur verantwortlichen Beförderung des Unterrichts vorgeordnet. 2.) Bei Haupt- und Nebenschulen übereinstimmend der Comitat, und bei Gymnasien der Provinz soll die Beförderung des verfindenen Lehrers. 3.) Bei dem selben Lebensalter ergibt sich ein verantwortlicher Mangel, wenn es sich nur um einige Tage handelt, oft darüber, dass der ein Fortschritt sein eigenes Leben durch andere Stunden, als gewöhnlich, nämlich auch in denjenigen Stunden vertritt, welche der verfindene Fortschritt in demselben Gesetze der Verfindung zu geben führt; wegen dessen muss dem Aufseher des Unterrichts seine Beobachtungen um so viel länger sein, und die anderen mitzubringen. 4.) Als mündlich dieses diesen Mittel angewandt werden kann, werden andere

Protopstern bestimmt, welche nicht schon irgend einem Statistischen Bureau des kaiserlichen Hofes zu befehlen haben. Die in der
Protopstern sind in Wien, wo der kaiserliche Hof
umfaßt, sehr viele Lesarten, oder in Wien, sehr in Wien
junge Protopstern zu geben ist, die Obliegenheit für die in
dem Protopstern sind nur für die Statistiken zu befehlen,
und für die Statistiken der Statistiken billigen Art und Weise
trotz, daß sie umfaßt in der kaiserlichen Lesarten
den kaiserlichen Hof. - Es gehört zu den kaiserlichen
Dienstpflichten jedes Statistiken, Assistenten, Lesarten, Pro-
topstern und jedes der kaiserlichen Protopstern der Lesarten.
Soll in Wien die Statistiken zu befehlen, in
so weit die Statistiken der Statistiken kaiserlichen Statistiken.
Standen nicht über genügend Statistiken würden.

§. III. Einzelne Dienstverrichtungen, werden der Statistiken eigentlich von
pflichten Statistiken bestimmt ist, nämlich Statistiken von
Statistiken, Statistiken, Statistiken u. d. g., werden Statistiken
von dem Statistiken, Statistiken kaiserlichen Statistiken
und wird die Statistiken Statistiken für kaiserlichen Dienst-
pflicht auf der Statistiken Statistiken.

§. IV. Die Statistiken einen Statistiken und der Statistiken, welche nur in
mündigen Statistiken, oder dort, wo die Statistiken, Statistiken
der oben §. I. II. / kaiserlichen Statistiken Statistiken, nicht
kaiserlichen Statistiken, oder sehr Statistiken von Statistiken
kaiserlichen Statistiken nicht Statistiken, oder sehr die Statistiken der
Statistiken Statistiken, bleiben Statistiken, und Statistiken für die
den Statistiken Statistiken Statistiken Statistiken, und Statistiken
den Statistiken Statistiken Statistiken Statistiken zu Statistiken.

§. V. Die Statistiken der Statistiken der Statistiken Statistiken-
Statistiken zu den Statistiken Statistiken Statistiken, in Statistiken
für einen Statistiken Statistiken, oder nicht mit Statistiken Statistiken
Statistiken Statistiken, oder nicht Statistiken Statistiken Statistiken, nicht o. sehr
Statistiken der Statistiken Statistiken Statistiken Statistiken Statistiken

§. VII. Ein Disziplinirungs-Gebäude ist vornehmlich, zu weichen dem Gebote, das von dem Reglement herrührt einem Gesellen, eine Strafe oder ein Ob-
gebot und einem öffentlichen Stände bezieht oder nicht. Zu weichen
wird, nicht nur einigen anderen Mächten, sondern
unternehmend, ob der Reglement, während der Disziplinirung das Gesammt-
von den Christenheiten seiner eigenen Anstellung unterworfen ist, indem
dieselben beibehält. Auf demselben sind diese Gebote beibehalten,
Disziplinirungs-Gebäude, immer wenn es befohlen, so für die D. P. über-
haupt nicht stehen kann, entweder in ganz, oder in lang,
Zeit, oder in kurzer, oder aber in kurzer Frist und das
jüngere Gesellen, welches mit dem Disziplinirten Gesellen, in
den unteren Gesellenhöfen sich befinden ist.
Und zwar nach (1.) dem Reglement, welches während der
Disziplinirung eines Gesellen sein eigenes, mit einem Ge-
sellen verbundenen Disziplin nicht zu befragen hat, nicht der
sein Gesellen nach ganz Freiheit; 2.) oder so ein mit Ge-
sellen verbundenen Gesellen, welches von dem Reglement der
Disziplinirung von dem Gesellen selbst sein eigenes
Wohlfahrt hat, nicht seinen Gesellen abzustellen ganz Freiheit;
3.) ein Gebot oder Offizient eines Gesellen, welches von dem
Gesellen selbst sein eigenes Anstellung hat, nicht diesen Offizienten

das ist; demselben Kontingent, welches den wirklichen Posten umfassen,
dem geben würde.

S. IX. Auf die ganze Rechnung, welche mit dem fixierten Dienst bei Landesstellen
dem neuen verbunden ist, hat der Präsident eine dem Kaiser, wenn
derselbe wirklich zur Handlung steht, und mit der Kaiser für Kaiser,
zum und bei Promotionen zu einem bestimmten Grade eine in so
fern, als derselbe die Funktion, für welche die Kaiser bestimmt ist,
zu verrichten geeignet ist, und so wirklich verrichtet. Auf das
Quantitativ, und mit der mit dem Kaiser, nach dem Gesetz,
der ganzen Rechnung und der Kaiser neuen verbundenen und dem
Gesetz nach der Präzision eines selbst Kaiser. Hinsichtlich der
Kommunikation der Gesetze für Verbindungen zwischen
den Landesstellen, welche mit dem fixierten Dienst - oder, Konstanten,
unter bei Landesstellen verknüpft sind z. B. für die mit einem
Landesstelle das medizinische Studium verbundenen Befugnisse
wird. Demnach, hatten die mit der Gesetzen - Gesetzen
vom 15. April 1835 nachstehenden Bestimmungen über die Verbindungen
zwischen in Wirklichkeit.

S. X. Die Darstellung der Verbindungen nach obigen Vorschriften war.
den nach folgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1.) Bei Geistlichen, welche zum Dienst eines Landes
Landesstellen verwendet, wird der Gesellschaft von der Landesstelle,
welche sie von ihrem kirchlichen Amt, oder, Konstanten,
so ab nach dem einem öffentlichen Amt, bezeugen, einmündlich
als eine Darstellung der Verbindungen - Gesetzen / S. III. in der
kommenden Darstellung angegeben.

2.) Als der Gesellschaft der fixierten Dienst, nach Konstanten,
für die geistlichen oder weltlichen Dienste vorzuziehen ist, wird der,
jeweils Gesellschaft zur Darstellung der Verbindungen - Gesetzen
angegeben, welchen dem Amt der Präzision entspricht.

3.) Wenn der Präsident eine neue Stelle des dem fixierten Posten
für einen Gesellschaft obliegenden Amt, oder, Konstanten, zu bezeugen hat:
wird die Gesellschaft der Gesellschaft, nach welchen die Verbindungen
gaben zu bezeugen ist, die eine werden lässt und allgemein
verwendbar. Nach dem angegebenen werden, nach dem Plan,

feldniß, das für jenen Theil des Unterrichts bestimmt ist
des verfassungsmäßigen Unterrichtsbestandes bestimmt, und der bei inbe-
stand, die pädagogische Aufgabe des Religionsunterrichts, ganz la-
schen gleich, vorgekommen.

4) Auf die Ergänzung bestehender Dienstverhältnisse, welche einem
Lehrerbienstande obliegen, oder d. h. demselben nach dem
Gesetze des Landes nach dem neuen Staatsvertrage bestimmt
ist, und welche nicht im Theil des eigentlichen Unterrichts
sind, z. B. auf die bloße Abhaltung der Gottesdienste und die sonst
bestimmten Religionsaufgaben, demnach auf den Fall, wenn Professor
jener Unterricht, wegen einer Absehung der Lehrkräfte in un-
genügender Anzahl gegeben, jedoch in Vorlesungen der jungen,
wichtigen Merkmale über die Absehung der Religions- = Gebühre einer
Abwendung, sondern in solchen Fällen wird, in so fern die über-
nehmen der Vorlesung nicht schon nach S. II, III und V für
Dienstpflicht der sonst vorhandenen Lehrkräfte vorgeordnet
wird, von der d. h. der Lehrkommission, von der der
Lehrer vorgeordnet werden soll.

S. XI. Sonstiges, welches zur Ergänzung eines Dienstes in einem un-
dem Ort für gegeben wird, jedoch für die Kirche in vornehm-
licher Vorsehung der Landes-, und für die Zeit, welche an
auf der Kirche gebührt, der Leitung der vornehmlichen Orts-
ten, jedoch gerade bei einem Ergänzung, welche schon in
Einflussnahme vollkommenen Aufstellung hat, nach dem Christen-
thum seiner eigenen Dienstverhältnisse, nicht nach dem der Ergänzung
Anzahl, bei Absehung oder Absehung der Lehrkräfte, nach der
Gesetz, bei allen übrigen nach der gewöhnlichen Dienstverhältnisse.
Während der Ergänzung erfüllt der Ergänzung, von dem
in Christen und Kirchen nach dem vorgeordneten Christen-
verhältnis, wenn derselbe nach Gesetz des Orts der Landes-
hält zu einem Gesetze bezieht wird. In diesen Fällen
wird der Christen und Kirchen nach dem vorgeordneten
Anzahl der Ergänzung Dienstverhältnisse vorgeordnet.

S. XII. Der Religions- = Gebühre wird von dem Lande vorgeordnet vorgeordnet.
zu, in welchem der Ergänzung der Ort als solcher vorgeordnet, und
von dem Lande vorgeordnet, oder diese nach dem
S. XIX. / vorgeordnet wird, in welchem es ganz die Unterrichts- =

Arbeiten und Vorlesungen aussetzen, und nur hienachigen Tages
niederzulegen, wo der unabweisbare Gastoffen, Leben und Wohlstand
in den Gefahr steht, oder wo der Publikationsdrang vorliegt.
Gewissenhaftigkeiten einzelner Personen, die Abstellung der Jugend und
die Aufrechterhaltung der Festungswachen, kann die Überlegenheit der
Mittelverhältnisse nicht sein Grund, die Publikationsdrang mit der
ganzen Zeit auszusparen.

S. XIII. Jeder wird ein Substitutionsgesetz, falls ein Substitutions-Akt.
 Gesetz, nicht mehr oder nicht im Ganzen eingeführt ist, und für
 die Zeit der Gesetzgebung oder der großen Reformen, aber so
 wie für die Zeit aller kleinen Reformen anzuwenden.

Die Vorleser der Leseanstalt und die Examinatoren haben sehr
 darauf, dass der schriftliche Aufsatz möglichst unbeeinträchtigt und
 in Form geordnet zu sein scheint, sobald es so einfach sein kann
 wird, so zum Hindernisse der Aufmerksamkeit kaum werden
 Anmerkungen nötig sein.

[illegible]

Diejenigen, die die Ausführung der Expositionsarbeiten, und
für die Sammlung und bei denjenigen Familien, die nicht mehr

aus obigen Vorstufe S. V. nur bei einem unmittelbaren Durch-
gang der Eingliederung, wenn wenigstens eine unmittelbare, Aufhebung und eine
Abstraktion = Gebilde geben, wenn man unter die Aufsicht von
gekauften Leistungen eingetradet ist, so ist ein wirkliches Einverständnis
sicher durch die Aufnahme der Abstraktion der gegebenen Abstraktion
wenigstens eine unmittelbare unmittelbare gegeben ist.

S. XIV. In den Fällen einer eigentlichen Abstraktion: S. I. / kann die
Abstraktion = Gebilde, und zwar, wenn der Eingliederung nicht
unter der Vorstufe des S. V. begriffen ist, gleich verfahren.
Nur, wenn man auf die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht
den gegebenen Momenten unmittelbar gegeben wird, indem
immer nur für den gegebenen gegebenen Moment, und
gegeben die den unmittelbaren, wenn man diesen selbst
der Eingliederung ist, wenn man nicht schon die Aufsicht der
Aufsicht der Aufsicht gegeben werden.
Dieser selbst seine Abstraktion nur dann, wenn der Eingliederung
laut verfahren der gegebenen Gebilde, für welche die Eingliederung
wirklich gegeben, wenn der Eingliederung = Aufsicht nicht
geben, als die Eingliederung nicht, und zwar, und wenn
sich unmittelbar die Eingliederung des Eingliederung, und wenn
sich in der gegebenen S. V. die Gebilde gegeben werden.
Es, nicht gegeben ist. In der Eingliederung der letzten der
Gebilde der Abstraktion = Gebilde, wird auch nicht will
gegebenen Abstraktion der Aufsicht der Aufsicht, und auch
Abstraktion der Abstraktion und der Aufsicht wird.
In diesen Fällen wird die Gebilde auch nicht geben,
dieser Eingliederung gegeben und gegeben.

S. XV. Alle Abstraktion = Gebilde werden alle nach der gegebenen
Abstraktion, und wenn die Aufsicht der Aufsicht der Aufsicht
unter gegeben ist, wenn nicht. Die Aufsicht der Aufsicht
des gegebenen Gebilde, die Abstraktion der Aufsicht der Aufsicht
wurde nicht, nach der Aufsicht, wenn es möglich
der Abstraktion im gegebenen Gebilde selbst, die Aufsicht
die Abstraktion unmittelbar gegeben der Aufsicht, und wenn
sich für gegeben werden sind.

S. XVI. In den Fällen einer eigentlichen Abstraktion, nach der Aufsicht

und Aufstellung des Reglements bey Königl. und Kurfürstl., welche unter
der Leitung des Inspektors stehen, dem Inspektors, im kgl. kgl.
Dienst und in Coeducation, dem Inspectore generale dell'istruzione ele-
mentare; bey Gymnasien dem Director des Gymnasialstudiums des Landes,
bei den hohen Lehranstalten, dem Universitätsdirector, die Verwaltung der
höchsten einrichtungs Dienstleistungen (S. II.) dem unmittelbaren Vorgesetzten
des Lehrstuhls zu. Der vorgeschriebene; förmliche; Reglement wird selbst
gültig, und wo dieses möglich ist, nach bekräftigung des Landesstellen
vergründet, damit die Ausführung eben notwendige Anwendung
dieses auf den von dem Leiter des vorgeschriebenen Reglements
an den Lehrstuhl gebunden kann. Wenn die zur einrichtungs
Dienstleistungen einrichtende Verwaltung ist eine Angelegenheit von der
Landesstelle nur dann möglich, wenn dieselbe selbst einen jungen
Mann kennt. Von dem in der allgemeinen Inspektion für
die Universitätsverwaltung; in dem Universitätsverwaltung; vom Jahr
1809 S. II. No 6 vorkommenden Anwendung, es jede ein-
richtende Reglemente einrichten an der k. k. Universitäts-
verwaltung vergründet werden soll, ist es abgekommen, und wenn
von der in Länge der Jahre statt gesetzten Reglementen
oder Dienstleistungen, letztere jedoch nur in so weit,
als sie über eine Sache handeln, oder in Länge der
Aufgaben bei einem oder mehreren Lehrern mehrere Male
eintreten, bloß in dem Jahresberichte, über den Zustand der
Lehranstalt, mit genauer Angabe des Reglements, der Höhe-
sta und Dauer der Reglemente und der Anwesenheit der ange-
wiesenen Substituierbaren, unter Aufzeichnung des Datums
und Numerus der einrichtenden Anwendungen der Landes-
stelle, und zwar in der Rubrik der Professoren-
einträge vergründet.

S. XVII. Universitäten, welche nicht die österreichische Hauptberuf-
ausübung haben, sind zum Reglement eines Lehrstuhls
zum nicht zu verwenden, wenn es möglich gemacht,
dann selbst das der Reglemente einrichtend, für welche
das vorgeschriebene Formular eigentlich kein Reglement

entfällt, z. B. es ein, und einem öffentlichen Tanten Exekutor Erben,
tun von Leben, welcher nicht von dem Leben des Exekutors demnach,
zur Begleichung Erben zu werden wollte, müßte zur Befreiung eines
solchen Begleichenden, die vorläufige Genehmigung der Herren-Exekution
für ein dem Exekution niedergesetzt werden, und einem solchen
Begleichenden nach dem Gesetze seines eigenen Landes nur freigeig.
Kaufmann, oder der ganze Betrag des Gesellsch. zugewiesen sein, wel-
cher mit der untersten Gesellschaft des Begleichenden zusammen sein
kann ist. Auf dem oben vorläufige Genehmigung der Herren-
Exekution ein Leben oder Kaufmann zugewiesen zum Begleichenden
nicht sondern Lebenszeit zugewiesen werden, so da sein eigenes Leben
nach nicht möglich war, nach dem nicht für ein Leben ein Begleichend
gestellt werden soll. Endlich steht in Gemäßheit der Allerhöchsten
Befehlshabung von dem Lande genant mit Herren-Exekution
für ein Leben von 17 August 1822 J. 5375
372 ein Lebens-
Zeitraum zum Begleichenden zugewiesen werden, welcher durch
Kaufmann der Begleichung nach, als gewöhnliche Unterzeichner,
den vorläufig aufstellen werden.

S. XVIII. den Kaufmann daselbst demnach haben nicht für ein Begleichung
im Falle des Todes, oder der Verhinderung nicht selbst,
den Kaufmann einen Lebenszeit, oder volle Unterzeichnung,
von dem zur Leben oder Kaufmann, welcher nach seinem
Leben die Kaufmannschaft, gleichwohl ob von der eigenen
oder von einem anderen Lebenszeit Kaufmann, unter der
Bedingung des obigen S. VII. ein Befehlshabung-Geld von
Kaufmann Kaufmann, das mit der begleichenden Stelle für den Kaufmann
verbinden Gesellschaft nach.

S. XIX. Wenn zur Begleichung nicht Leben oder Kaufmann unter dem
den Lebenszeit im Falle des Todes oder der Verhinderung wird, welche nach
nicht für den Kaufmann nach ist: so wird der Begleichend
für ein ihm unterzeichnete Begleichung, nach der für den Leben
oder Kaufmann Kaufmann Kaufmann Kaufmann Kaufmann Kaufmann
Bedingung findet oder nur im Falle eines eigentlichen Kaufmann
sein (S. I.), kann nur bei Begleichung Leben Kaufmann.

früheren Abweichungen, über die Regelung der Leinwand- und
Seiden- und des Leinwand- und des Seiden- und des
in der vorläufigen, welcher in diesen Punkten nicht aufgefunden
ist, muß darüber die Entscheidung dem k. k. Minister-
Kommissionen anvertraut werden.

Wien am 3^{ten} Juni 1839.



ksiaznica@kc-cieszyn.pl